

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 346.

Donnerstag den 12. December.

1867.

Zum 12. December:

Zuerst ward Dir die Königskrone
Zum Glück für Land und Volk verliehn;
Und welcher Fürst auf welchem Throne
Wär' unserm König vorzuziehn?
Treu in Erfüllung der Geschäfte
Blieb Poesie Dein Eigenthum,
Du hast genügt des Geistes Kräfte
Zu Andrer Heil und Dir zum Ruhm.
Es ward um der Ergebung Liefen
Des Dulbers Krone Deinem Haupt,

Als Gott Dein Vaterherz zu prüfen
Sechs theure Kinder Dir geraubt.
In allen Wegen treu befunden
Hast Volk und Land Du hoch beglückt,
Und Deines Lebensabends Stunden
Sind nicht vom Weh der Schuld bedrückt.
Und was verspricht Gott Dem zum Lohne,
Der treu besteht, wie Gott ihn führt?
Dann ist's des „ew'gen Lebens Krone“,
Die Deine Stirn, mein König, ziert!

Bekanntmachung.

Da in wohlfahrtspolizeilichem Interesse die Deckel der **Wasserposten** stets frei und rein zu halten sind, so verbieten wir nicht nur, Koth, Schnee und dergleichen auf diese Deckel zu lagern, sondern ordnen auch an, dieselben von darauf gekommenem Unrath, Schmutz und Schnee sofort wieder zu reinigen. Die letztere Verpflichtung trifft, jedesmal nach der Straßenfronthälfte, denjenigen Grundstücksbesitzer, auf dessen Straßenseite der Posten befindlich, und bei freien Plätzen oder Kreuzungen denjenigen Grundstücksbesitzer, an oder bei dessen Grundstück der Posten markirt ist.

Wir erwarten im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt die strengste Befolgung dieser Anordnung. Zuwiderhandlungen würden wir mit Geldstrafe von 1—5 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden genöthigt sein.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Kreisdirection hier wird am 22. dieses Monats das Oeffnen der Verkaufsstellen und der Handelsbetrieb von Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr an gestattet.

Leipzig, am 10. December 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Meckler, Assessor.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß bei fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall **Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf**, vielmehr sind zur Ablagerung von Schnee und Eis nur folgende Orte bestimmt:

- 1) das Parthenufer vom Gerberthore an bis zur Pfaffendorfer Brücke,
- 2) das an der Kreuzung der Waisenhausstraße und der Verbindungsbahn südlich gelegene Feldstück,
- 3) ein Theil der Raststädter Viehweide unmittelbar hinter dem Frankfurter Thore,
- 4) die Herrn Steinmetzmeister Einsiedel gehörige, außerhalb des Lauchaer Thores am Wege nach dem Händel'schen Bade gelegene Wiese.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung:

bei Schneefall und Frost längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke den Fußweg und die Tagerrinnen von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähnen für Herstellung und Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen,

mit der Bedeutung aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Geldstrafe oder nach Befinden verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat.

Leipzig, am 7. December 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher, Ref.

Bekanntmachung.

Indem wir unsere, durch Bekanntmachung vom 8. December 1865 zum Schutz des Publicums getroffene Anordnung, wonach Hunde in allen öffentlichen Localen, insbesondere in Restaurationen ohne Maulkorb fernerhin nicht mehr zugelassen werden sollen, andurch erneuern, bemerken wir, daß bei Zuwiderhandlungen der Besitzer des Hundes mit einer Geldstrafe von 5 Thlr. belegt werden wird. — Leipzig, den 10. December 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Thon.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf §. 1 der Instruction vom 7. Juli 1865 für Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken machen wir hiermit bekannt, daß sich der Schlosser Herr **Friedrich Hermann Schmorde** hier, **hohe Straße Nr. 8** wohnhaft, zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns angemeldet, auch den Besitz der dazu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, am 10. December 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Ritscher, Ref.